

Tarifvertrag

für die Ärztinnen und Ärzte an der Collm Klinik Oschatz (TV-Ärzte Oschatz)

vom 9. Dezember 2015

Zwischen der

Collm Klinik Oschatz GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer

einerseits

und dem

Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.

vertreten durch die Vorsitzende

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte die in einem Arbeitsverhältnis zur Collm Klinik Oschatz GmbH stehen und Mitglied im Marburger Bund Sachsen sind.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Chefärztinnen und Chefärzte.

§ 2

Anwendung des TV-Ärzte VKA

Der Tarifvertrag des Marburger Bundes für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006 wird einschließlich der diesen ergänzenden, ersetzenden und ändernden Tarifverträge in seiner jeweils gültigen Fassung angewendet.

§ 3

Abweichende Regelungen

Abweichend von § 2 werden folgende Regelungen vereinbart:

- (1) Der Bereitschaftsdienst (Vordergrunddienst) und die Rufbereitschaft (Hintergrunddienst) werden gemäß der Anlage 1 pauschal vergütet.
- (2) Diese Pauschalen verändern sich ab dem 1. Januar 2016 zum gleichen Zeitpunkt und im selben Umfang wie die Tabellenvergütung gemäß § 18 TV-Ärzte/VKA.
- (3) Ärztinnen und Ärzte, die mehr als sechs Vordergrunddienste pro Monat erbringen, erhalten für den siebenten und jeden weiteren Bereitschaftsdienst eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 75 Euro.
- (4) Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 61 Vordergrunddienste pro Kalenderjahr erbringen, erhalten einen Tag Zusatzurlaub, der mit der Erbringung des 62. Bereitschaftsdienstes entsteht.

§ 4

Ruhezeit nach Aktivzeit während Rufbereitschaft

Ergänzend zu § 2 gilt für die Ruhezeit nach einer Aktivzeit während der Rufbereitschaft folgende Sondervereinbarung:

- (1) Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten sind und der Gesundheitsschutz der Ärztinnen und Ärzte zu gewährleisten ist. Rufbereitschaft wird als Ruhezeit qualifiziert, weil definitionsgemäß nur im Ausnahmefall Arbeit anfällt.

- (2) Wenn es zu Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft kommt, die eine Aufnahme der Tagdiensttätigkeit am auf den Rufdienst folgenden Tag nicht ermöglichen, kann die Ärztin / der Arzt in Absprache mit der zuständigen Abteilungsleitung den Beginn des Tagdienstes im erforderlichen Umfang nach hinten verschieben.
- (3) Die durch die Ruhezeitverschiebung gemäß Absatz 2 ausgefallene Arbeitszeit wird bis zum Umfang der erbrachten Aktivzeit nicht mit Freizeitausgleich verrechnet. Als Obergrenze für diese Regelung werden 5,5 Stunden angenommen.
- (4) Wird eine längere Ruhezeit in Anspruch genommen, als dies in Absatz 3 geregelt ist, kann der Arbeitgeber die Stunden, die nicht unter Absatz 3 fallen, mit Freizeitausgleich verrechnen.

§ 5 Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2017.

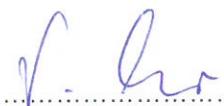
Oschatz, 22.02.2016

Dresden, 08. FEB. 2016



.....

Sabine Trudel
Geschäftsführerin
Collm Klinik Oschatz GmbH



.....

Dipl.-Med. Sabine Ermer
1. Vorsitzende
Marburger Bund Sachsen e.V.



.....

Dr. med. Mario Günther
Medizinischer Geschäftsführer
Collm Klinik Oschatz GmbH

